

# THÜRINGER SCHACHBUND

Schiedsgericht



Vorsitzender

Mitglieder

Jens Goemann  
Lange Str.36  
99610 Sömmerda  
Tel. 015259522518  
e-mail : jensgoemann@web.de

Kristin Müller-Ludwig  
Wilfried Bunke

---

## **Betreff: Antrag von Schachfreund Etzold an das Schiedsgericht des ThSB zum Feststellen der nicht satzungsgemäßen Einberufung des 22.Landeskongresses des ThSB**

### **Entscheidung**

Der Antrag von Schachfreund Walter Etzold (ThSV Triebes) vom 03.Juni 2019, die nicht satzungsgemäße Einberufung des 22..Landeskongresses des ThSB festzustellen und damit dessen Beschlußunfähigkeit, wird abgelehnt.

Die Beschlüsse, welche auf diesem Landeskongress gefasst wurden, sind gültig.

Die eingezahlte Gebühr wird einbehalten.

### **Sachverhalt**

Der 22.Landeskongress des ThSB fand am 11.Mai 2019 statt. Als Delegierter des Schachkreises Greiz stellte Schachfreund Walter Etzold an den Kongress den Antrag die satzungsgemäße Einberufung des Kongresses zu prüfen. Dieser Antrag wurde durch den Kongress abgelehnt.

Am 03.Juni 2019 stellte Walter Etzold (ThSV Triebes) per E-Mail an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts folgenden Antrag:

1. Die Vorbereitung und Durchführung des 22. Landeskongresses erfolgte nicht auf der Grundlage der gültigen Satzung des ThSB vom 18.April 2015.
  - 1.1 Der Landeskongress wurde nicht entsprechend §13 (2) der Satzung einberufen.
  - 1.2 Eine schriftliche Einladung gemäß §14 (1) der Satzung liegt nicht vor.
2. Ein nicht ordnungsgemäß einberufener Landeskongress ist nicht beschlußfähig.
3. Die am 11.Mai 2019 auf dem Landeskongress gefassten Beschlüsse sind nicht rechtskräftig.

Die Gebühr ging am 05.Juni 2019 auf dem Konto des ThSB ein.

Am 30.Juni 2019 nahm Peter Michalowski in seiner Funktion als Referent für Öffentlichkeitsarbeit Stellung zum Antrag von Schachfreund Etzold. Darin listete er als Verantwortlicher für die Homepage des ThSB die Veröffentlichungen der Dokumente für den Landeskongress und die dazugehörigen Daten auf.

## **Begründung**

Der Antrag von Walter Etzold wurde fristgerecht, nach der Schieds- und Verfahrensordnung des ThSB, innerhalb der 4 Wochenfrist beim Vorsitzenden des Schiedsgericht Jens Goemann per E-Mail eingereicht.

Die Gebühr von 125 € wurde auch fristgerecht eingezahlt.

Der Antrag ist damit form- und fristgerecht eingereicht.

Grundlage der Entscheidung sind ausschließlich der Antrag von Schachfreund Walter Etzold, das Protokoll des Landeskongresses und die Stellungnahme des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit des ThSB, Peter Michalowski.

Übereinstimmend wird vom Antragsteller und vom Referenten für Öffentlichkeit des ThSB bestätigt, dass am 11. Februar 2019 eine Einladung (Einberufung) auf der Homepage des ThSB eingestellt worden ist. Mit einem Mausklick auf das Wort „Einladung“ gelangt man zu dem Dokument.

Damit ist der ThSB der Forderung nach §13 Punkt 2 (Satzung des ThSB) nachgekommen, der eine Frist von 12 Wochen vorschreibt. Gleichzeitig wurden damit auch die im §14 Punkte 1-3 (Satzung des ThSB) erfüllt.

Es ist an keiner Stelle geregelt, dass die zeitnahe Veröffentlichung des Delegiertenschlüssels eine Mindestvoraussetzung für die Einberufung eines Landeskongresses ist. (Eine Veröffentlichung des Delegiertenschlüssels mit der Einberufung wäre aber sinnvoll.)

Deshalb wurde der 22.Landeskongress des ThSB mit der Einladung und dem dazugehörigen Dokument, die am 11.Februar 2019 auf der Homepage des ThSB veröffentlicht wurden, fristgemäß einberufen.

Der satzungsgemäß einberufene Landeskongress war damit beschlußfähig.

Die Beschlüsse des Landeskongresses sind auch deshalb gültig, da sie auf Grundlage einer vom Landeskongress am 11. Mai 2019 bestätigten Tagesordnung (TOP 5 – 38 Ja, 1 nein) verabschiedet wurden.

Der Antrag ist daher wie aus der Begründung ersichtlich abzulehnen.

## **Empfehlung an den ThSB:**

Dem ThSB wird empfohlen, zukünftig alle Vereine über die Einberufung von Schachkongressen nach §13 Punkt 2 der Satzung zusätzlich per E-Mail mit Verweis auf die Homepage zu informieren.

Auf der Homepage sollten wichtige Mitteilungen und Dokumente, vor allem auch für nicht so erfahrende Nutzer des Internet, mit einer leichteren Erreichbarkeit und Übersichtlichkeit, abrufbar sein.

Außerdem sollte in der SVO des ThSB im §2 Punkt 1 konkretisiert werden welches Format schriftliche Anträge, die per E-Mail gesendet werden, besitzen müssen.

gezeichnet

Jens Goemann

Kristin Müller-Ludwig

Wilfried Bunke

Sömmerda, 13.10.2019